

Strafzumessung und Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung

RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
www.kroeger-ra.de

A. Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 370 Abs. 1 AO). Zumessungsgrundlage der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB). Die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, sind gegeneinander abzuwägen (§ 46 Abs. 2 S. 1 StGB). Maßgeblich ist neben dem Handlungsunrecht das Erfolgsunrecht. Das Erfolgsunrecht wird bei der Steuerhinterziehung im Wesentlichen durch die Höhe der schuldhaft verkürzten Steuern beeinflusst.

Der Betrag der hinterzogenen Steuern umfasst:

- die hinterzogene Steuerart (z.B. ESt / GewSt / KSt / USt / ErbSt) und
- den Solidaritätszuschlag zur ESt und KStE

Er umfasst nicht:

- die Hinterziehungszinsen
- die Kirchensteuer (Die vorsätzliche / leichtfertige Verkürzung der KiSt ist nicht strafbar bzw. erfüllt einen OWi-Tatbestand nicht).

Im Interesse einer gleichmäßigen Strafzumessung existieren in der Praxis sog. Strafmaßtabellen, die jedoch in den einzelnen Bundesländern durchaus voneinander abweichen.

Die Strafmaßtabellen stellen lediglich eine Orientierungsgrundlage dar. Ausnahmen sind nach Einzelfallabwägung zulässig.

Verkürzter Steuerbetrag Wert in EUR bis	Zahl der Tagessätze
1.000	5 - 10
2.500	10 - 30
5.000	30 - 60
7.500	60 - 90
10.000	90 - 120
20.000	120 - 180
30.000	180 - 240
50.000	240 - 360

Die Praxis zeigt, dass der Täter im Bereich der Steuerhinterziehung regelmäßig mehrere Taten begeht. So werden oftmals über mehrere Jahre Steuern hinterzogen. Hat jemand meh-

rere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden können, und dadurch mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Die Gesamtstrafe darf bei Geldstrafen 720 Tagessätze nicht übersteigen.

Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem 30. Teil des Monatsnettoeinkommens. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes beträgt höchstens 30.000,00 EUR (§ 40 StGB).

Die Geldstrafe für eine Einzeltat beträgt höchstens 10,8 Mio. EUR (360 Tagessätze x 30.000,00 EUR/Tagessatz). Die Geldstrafe bei mehreren Taten beträgt höchstens 21,6 Mio. EUR (720 Tagessätze x 30.000,00 EUR/Tagessatz).

Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Er liegt regelmäßig vor, wenn der Täter aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO).

Ein "großes Ausmaß" liegt nach dem BGH (Urteil vom 02.12.2008, 1 StR 416/08) bei einer Hinterziehung über mehr als 50.000 EUR vor.

Verkürzter Steuerbetrag in EUR	Freiheitsstrafe	Strafaussetzung zur Bewährung
ab 50.000	Nicht mehr auszuschließen	Ja
ab 100.000	idR ja, außer bei wichtigen Milderungsgründen	Ja
ab 1.000.000	Ja	idR nein, außer bei wichtigen Milderungsgründen (idR keine Ahndung durch Strafbefehl, da durch ihn nur Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr festsetzbar (§ 407 Abs. 2 StPO)

Zur Steuerhinterziehung durch fingierte Ketten- und Karussell-Geschäfte: BGH, Urteil vom 30.04.2009, 1 StR 342/08

B. Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung

I. Straftaten (vorsätzliche Steuerverkürzung)

Die Verjährungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung beträgt:

- 5 Jahre,
- 10 Jahre in den in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 AO genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung (für Straftaten, die am 25.12.2008 noch nicht verjährt waren)

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die Tat beendet ist. Sie wird tagesgenau berechnet.

II. Ordnungswidrigkeiten (leichtfertige Steuerverkürzung)

Leichtfertigkeit = besondere Stufe der Fahrlässigkeit. Sie entspricht in etwa der groben Fahrlässigkeit im bürgerlichen Recht. Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und

Fähigkeiten aufdrängen muss.

Die Verjährungsfrist in Fällen der Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten) beträgt 5 Jahre

C: Exkurs

Die Frist für die Steuerfestsetzung beträgt grundsätzlich 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie beträgt 10 Jahre, soweit Steuer hinterzogen, und 5 Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt wurde.

Die Festsetzungsfrist beginnt in Veranlagungsfällen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Steuererklärung / -anmeldung oder Anzeige eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (Jahresendverjährung).

Stand: 05/2011

© RA-Kanzlei B. Kröger